Montag, 18. September 1961.

Jugoslawien; Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Departement des Innern. Antrag vom 30. August 1961 (Beilage). Politisches Departement. Mitbericht vom 31. August 1961 (Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 11. September 1961 (Einverstanden).

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 12. September 1961 (Beilage; Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Departements des Innern und nach Einsichtnahme der Mitberichte hat der Bundesrat

beschlossen:

- 1. Dem Bericht des Departements des Innern wird zugestimmt.
- 2. Die Verhandlungen mit Jugoslawien zwecks Abschluss eines Gegenseitigkeitsabkommens auf dem Gebiete der Sozialversicherung werden gemäss Vereinbarung mit den jugoslawischen Behörden anfangs Oktober 1961 in Belgrad eröffnet.
- 3. Die schweizerische Delegation wird wie folgt zusammengesetzt:
 Herrn Dr. A. Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung;
 Herrn Dr. E. Kaiser, Vizedirektor und Chef der Sektion Mathematik
 und Statistik im genannten Amte:
 - Herrn Dr. C. Motta, Sektionschef Ia, Chef der Sektion für internationale Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen im genannten Amte;
 - Herrn F. de Ziegler, l. Sekretär bei der schweizerischen Botschaft in Belgrad oder gegebenenfalls dessen Nachfolger.
 - Sollte die Vertretung in Belgrad im Zeitpunkt der Verhandlungen über keinen diplomatischen Mitarbeiter verfügen, so wird als Vertreter des Politischen Departements einer seiner Mitarbeiter in Bern bezeichnet. Ebenso wird ein solcher zu gegebener Zeit für die zweite Verhandlungsphase in Bern bestimmt werden.
- 4. Als Delegationschef wird bestimmt: Dr. Arnold Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung.
- 5. Dem schweizerischen Delegationschef wird Vollmacht erteilt, mit Jugoslawien ein Gegenseitigkeitsabkommen auf dem Gebiete der Sozialversicherung, unter Ratifikationsvorbehalt, abzuschliessen und rechtsgültig zu unterzeichnen.



- 6. Der schweizerische Delegationschef ist ermächtigt, nötigenfalls einen Sekretär und Experten beizuziehen, wobei diese Ermächtigung nach Möglichkeit auf die zweite Phase der Verhandlungen in Bern beschränkt werden sollte.
- 7. Für die Dauer des Aufenthaltes in Jugoslawien werden die Taggelder wie folgt festgesetzt:

für den Delegationschef Fr. 65.--, für die entsandten Delegationsmitglieder Fr. 60.--.

Protokollauszug an das Departement des Innern (Sekretariat und Bundesamt für Sozialversicherung), an das Politische Departement (Abteilung Politische Angelegenheiten), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement (BIGA).

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:

Floren

Bern, den

An den Bundesrat

Jugoslawien

Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Sozialversicherung

Wir beehren uns, Ihnen in randvermerkter Angelegenheit Bericht und Antrag einzureichen:

I

1. Bereits im Jahre 1953 gelangten die jugoslawischen Behörden mit der effiziösen Bitte an unsere Vertretung in Belgrad, die Bereitschaft der schweizerischen Regierung zur vertraglichen Regelung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung abzuklären.

Die Schweiz erklärte sich grundsätzlich bereit, die Möglichkeit des Abschlusses eines Sozialversicherungsabkommens zu prüfen, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass sie mit Rücksicht auf die mit andern Staaten laufenden und bereits eingegangenen Verpflichtungen nicht in der Lage wäre, allfällige Verhandlungen vor Ablauf von einigen Jahren aufzunehmen.

Mc/Lh 61-6774 2. Anfangs Juli dieses Jahres sprach der jugoslawische Botschafter in Bern im Auftrag seiner Regierung beim Politischen Departement vor, um in aller Form mitzuteilen, dass Jugoslawien mit der Schweiz Verhandlungen über den Abschluss eines Sozial-versicherungsabkommens einzuleiten wünsche.

Nach Rücksprache und im Einvernehmen mit unserem Departement bestätigte daraufhin das Politische Departement dem hiesigen jugoslawischen Vertreter die grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft der Schweiz.

Kurz darauf stattete der jugoslawische Botschafter dem Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung einen Besuch ab, um sich über Ort und Zeit der in Aussicht genommenen Verhandlungen zu orientieren. In Anbetracht dessen, dass sich eine Delegation des Bundesamtes für Sozialversicherung in der letzten Septemberweche zur Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialversicherung nach Istanbul begibt, schien es aus Ersparnisgründen gegeben, mit den Verhandlungen mit Jugoslawien im Anschluss an die vorgenannte Generalversammlung in Belgrad zu beginnen. Der jugoslawische Botschafter übernahm es, diesen Vorschlag an seine Behörden weiterzuleiten und vor wenigen Tagen konnte er uns deren Einverständnis bestätigen. Demnach werden die Verhandlungen in den ersten Oktobertagen in Belgrad eröffnet werden.

3. Die schweizerischen Delegierten beabsichtigen bei der gleichen Gelegenheit einen kurzen Zwischenhalt in Athen einzuschalten, um mit den zuständigen griechischen Sozialversicherungsbehörden einen ersten Kontakt herzustellen. Eine solche Fühlungnahme dürfte sich angesichts der in den letzten Jahren feststellbaren beachtlichen Zuwanderung von griechischen Staats-

angehörigen nach der Schweiz (1958: 489; 1959: 614; 1960: 1059; 1. Halbjahr 1961: 968) empfehlen, zumal das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit - wie übrigens auch im Falle Jugeslawiens - den Abschluss eines Einwanderungsabkommens mit Griechenland erwägt.

II

Die Bedeutung eines Sozialversicherungsabkommens mit Jugoslawien

- 1. Die einst beachtliche Schweizerkolonie in Jugoslawien von mehreren Hundert Mitgliedern ist heute auf einen Bestand von rund 100 immatrikulierten Schweizerbürgern zusammengeschrumpft. Demgegenüber stellt sich nach den letzten Angaben der Eidgenössischen Fremdenpolizei die Zahl der heute in der Schweiz lebenden jugoslawischen Staatsangehörigen auf rund 1600, wovon etwa 1000 gültige jugoslawische Papiere besitzen dürften. Während die Wanderbewegung von der Schweiz nach Jugoslawien einen sehr bescheidenen Umfang aufweist, ist in den letzten Jahren ein bemerkenswerter Zuzug jugoslawischer Staatsangehöriger nach der Schweiz festzustellen. So betrug ihre Zahl im Jahre 1958 460, im Jahre 1959 380 und im Jahre 1960 324.
- 2. Jugoslawien hat seit dem zweiten Weltkrieg seine Sozialversicherung sehr stark ausgebaut. Von besonderer Bedeutung sind die in den letzten Jahren in Kraft getretenen umfassenden Neuerdnungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung. Alles in allem muss heute die Frage der Gleichwertigkeit des jugoslawischen mit dem schweizerischen System bejaht werden.

3. Das Interesse der infolge der kriegerischen und politischen Ereignisse heimgekehrten Jugoslawien-Schweizer an einem Abkommen dürfte zwar eher gering sein, da sie aus der erst in den letzten Jahren erfolgten Neugestaltung der jugoslawischen Sozialversicherung kaum mehr einen Vorteil ziehen können. Dagegen dürfte mit einem Abkommen für die in Jugoslawien lebenden Schweizer einige wichtige Zugeständnisse erlangt werden (vergl. Ziffer III). Zudem bedeutet der Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens für unsere Landsleute im Ausland eine wünschbare Festigung ihrer Stellung in der Sozialversicherung ihres Aufenthaltsstaates.

Auf der andern Seite muss Jugoslawien in Anbetracht der beachtlichen Wanderbewegung nach der Schweiz ein legitimes Interesse an einer zwischenstaatlichen Regelung auf dem Gebiete der Sozialversicherung zugestanden werden. Da es sich um eine rein technische Vereinbarung handelt, ist auch nach Ansicht des Politischen Departement gegen deren Abschluss nichts einzuwenden. Im übrigen hat Jugoslawien seit Kriegsende mit folgenden Weststaaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen: Frankreich, Oesterreich, Luxemburg, Belgien, Italien, Niederlande und Bundesrepublik Deutschland.

4. Das Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Gegenseitigkeitsabkommen auf dem Gebiete der Alters- und Hinter-lassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung und möglicherweise auch auf demjenigen der Familienzulagen, wobei schweizerischerseits wie immer nur die bundesrechtlichen Ordnungen Gegenstand der vertraglichen Abmachungen bilden werden. Es handelt sich zur Hauptsache darum, die gegenseitige Gleichstellung der Staatsangehörigen beider Länder zu verwirklichen und die Zahlung der Leistungen vom einen Vertragsstaat in

den andern und möglicherweise auch nach Drittstaaten sicherzustellen. Schweizerischerseits kommt im Verhältnis zu Jugoslawien der Schaffung der Voraussetzungen für eine ungehinderte Durchführung der freiwilligen schweizerischen Alters-, Hinterlassenenund Invalidenversicherung für Auslandschweizer besondere Bedeutung zu, da derzeit für die Jugoslawien-Schweizer die Ueberweisung der Beiträge an die schweizerische Versicherung nicht möglich ist.

Die Probleme, die der Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens mit Jugoslawien aufwirft, sind somit trotz der etwas abweichenden Struktur des jugoslawischen Systems der sozialen Sicherheit im wesentlichen dieselben, die bereits mit andern Staaten und insbesondere mit der systemverwandten Tschechoslowakeit erörtert werden mussten. Dabei wird schweizerischerseits danach getrachtet werden, die Vereinbarung mit Jugoslawien auf der gleichen Linie wie das neue Sozialversicherungsabkommen mit Italien abzuschliessen, das wir - wie in unserem von Ihnen genehmigten Antrag vom 26. Mai 1961 dargelegt – als Mustervertrag für alle künftigen Staatsverträge erachten.

Was die finanziellen Auswirkungen eines Abkommens mit Jugoslawien anbetrifft, so sind diese schon wegen der geringen Zahl der in der Schweiz lebenden jugoslawischen Staatsangehörigen von untergeordneter Bedeutung. Im übrigen bleiben dank der Einführung der prograta-Renten in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die staatsvertraglichen Konzessionen ohne Einfluss auf das finanzielle Gleichgewicht dieser Institutionen.

III

Gemäss Vereinbarung mit den jugoslawischen Behörden sollen die Verhandlungen in den ersten Tagen des kommenden Monats Oktober in Belgrad eröffnet und in einer zeitlich noch nicht festgelegten zweiten Phase in Bern fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Im Einvernehmen mit dem Politischen Departement möchten wir Ihnen beantragen, die schweizerische Delegation wie folgt zusammenzusetzen:

Herrn Dr. A. Saxer	Direktor des Bundesamts für Sozial- versicherung, Delegationschef
Herrn Dr. E. Kaiser	Vizedirektor und Chef der Sektion Mathematik und Statistik im genann- ten Amte
Herrn Dr. A. Granacher	Chef der Unterabteilung AHV, IV und EO im genannten Amte
Herrn Dr. C. Motta	Sektionschef Ia, Chef der Sektion für internationale Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen im genannten Amte
Herrn F. de Ziegler	1. Sekretär bei der schweizerischen Botschaft in Belgrad oder gegebenen- falls dessen Nachfolger.

Sollte unsere Vertretung in Belgrad im Zeitpunkt der Verhandlungen über keinen diplomatischen Mitarbeiter verfügen, so würde als Vertreter des Politischen Departements einer seiner Mitarbeiter in Bern bezeichnet. Ebenso wird ein solcher zu gegebener Zeit für die zweite Verhandlungsphase in Bern bestimmt werden.

Der schweizerische Delegationschef ist ferner zu ermächtigen, einen Sekretär sowie die notwendigen Experten beizuziehen, wobei diese Ermächtigung nach Möglichkeit auf die zweite Phase der Verhandlungen in Bern beschränkt werden soll.

IV

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu

beantragen:

- 1. Dem vorliegenden Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern wird zugestimmt.
- 2. Die <u>Verhandlungen mit Jugoslawien</u> zwecks Abschluss eines Gegenseitigkeitsabkommen auf dem Gebiete der Sozialversicherung werden gemäss Vereinbarung mit den jugoslawischen Behörden anfangs Oktober 1961 in <u>Belgrad</u> eröffnet.
- 3. Die schweizerische Delegation wird wie folgt zusammengesetzt:

Herrn Dr. A. Saxer Direktor des Bundesamts für Sozialversicherung

Herrn Dr. E. Kaiser Vizedirektor und Chef der Sektion Mathematik und Statistik im genannten Amte

Herrn Dr. A. Granacher Chef der Unterabteilung AHV, IV und EO im genannten Amte

Herrn Dr. C. Motta

Sektionschef Ia, Chef der Sektion
für internationale Beziehungen und
Sozialversicherungsabkommen im genannten Amte

Herrn F. de Ziegler

1. Sekretär bei der schweizerischen Betschaft in Belgrad oder gegebenenfalls dessen Nachfolger.

Sollte unsere Vertretung in Belgrad im Zeitpunkt der Verhandlungen über keinen diplomatischen Mitarbeiter verfügen, se wird als Vertreter des Politischen Departements einer seiner Mitarbeiter in Bern bezeichnet. Ebenso wird ein solcher zu gegebener Zeit für die zweite Verhandlungsphase in Bern bestimmt werden.

- 4. Als <u>Delegationschef</u> wird bestimmt: Dr. Arnold <u>Saxer</u>, Direktor des Bundesamts für Sozialversicherung.
- 5. Dem schweizerischen Delegationschef wird Vellmacht erteilt, mit Jugoslawien ein Gegenseitigkeitsabkommen auf dem Gebiete der Sozialversicherung, unter Ratifikationsvorbehalt, abzuschliessen und rechtsgültig zu unterzeichnen.
- 6. Der schweizerische Delegationschef ist ermächtigt, nötigenfalls einen Sekretär und Experten beizuziehen, wobei diese Ermächtigung nach Möglichkeit auf die zweite Phase der Verhandlungen in Bern beschränkt werden sollte.
- 7. Für die Dauer des Aufenthalts in Jugoslawien werden die Taggelder wie folgt festgesetzt:

für den Delegationschef Fr. 65.-, für die entsandten Delegationsmitglieder Fr. 60.-.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Protokollauszug an:

Eidgenössisches Departement des Innern (Sekretariat und Bundesamt für Sozialversicherung)

Eidgenössisches Politisches Departement (Abteilung Politische Angelegenheiten)

Eidgenössisches Finanzdepartement

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit).